

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 64

Donnerstag, 23. September 2021

Seite: 350

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Bundestagswahl 2021;
Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen 351

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2021 352

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
Ergoldsbach - Neufahrn i.NB, Landkreis Landshut Sitz: Ergoldsbach
für das Haushaltsjahr 2021 353

Bundestagswahl 2021;
Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen

Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 228 Landshut

Ort, Datum		
Landshut, 16.09.2021		
Sachbearbeiter(in)		Zi.-Nr.
Herr Babel		115
Telefon	Durchwahl (Nbst.)	Telefax
0871-88	1473	88-2240
E-Mail		
buergerbuero@landshut.de		
Nr./AZ Bitte stets angeben!		
3.33-Bundestagswahl 2021		

Anordnung über die Bildung von Briefwahlvorständen

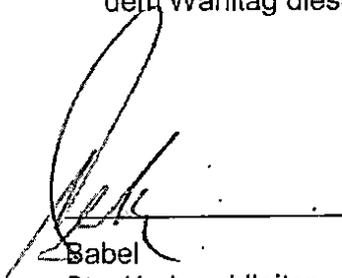
Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz, § 7 Nrn. 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 04.03.1980 (BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 228 Landshut die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Landshut: 25 Briefwahlvorstände
- in der Stadt Kelheim: 10 Briefwahlvorstände
- im Markt Bad Abbach, im Markt Essenbach: 9 Briefwahlvorstände
- in der Stadt Mainburg: 8 Briefwahlvorstände
- in der Stadt Abensberg, in der Stadt Neustadt a.d.Donau, in der Gemeinde Saal a.d.Donau, im Markt Altdorf, im Markt Ergoldsbach, im Markt Geisenhausen: 6 Briefwahlvorstände
- im Markt Landquaid, in der Stadt Riedenburg: 5 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Bodenkirchen, im Markt Ergolding, in der Gemeinde Kumhausen, im Markt Pfeffenhausen, in der Gemeinde Tiefenbach, in der Stadt Vilsbiburg: 4 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Ihrlerstein, im Markt Rohr i.NB, in der Gemeinde Adlkofen, in der Gemeinde Eching, in der Gemeinde Neufahrn i.NB, in der Gemeinde Niederaichbach, im Markt Velden, in der Gemeinde Bruckberg: 3 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Aiglsbach, in der Gemeinde Attenhofen, in der Gemeinde Hausen, in der Gemeinde Herrngiersdorf, im Markt Painten, in der Gemeinde Elsendorf, im Markt Siegenburg, in der Gemeinde Teugn, in der Gemeinde Volkenschwand, in der Gemeinde Altfraunhofen, in der Gemeinde Bayerbach bei Ergoldsbach, in der Gemeinde Buch am Erlbach, in der Gemeinde Furth, in der Gemeinde Hohenthann, in der Stadt Rottenburg a.d.Laaber, in der Gemeinde Vilsheim, in der Gemeinde Weihmichl: 2 Briefwahlvorstände
- in der Gemeinde Biburg, im Markt Essing, in der Gemeinde Kirchdorf, in der Gemeinde Train, in der Gemeinde Wildenberg, in der Gemeinde Baierbach, in der Gemeinde Neufraunhofen, in der Gemeinde Obersüßbach, in der Gemeinde Wurmsham: 1 Briefwahlvorstand

Ausgehend von § 3 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 4 Satz 2 Bundeswahlordnung haben die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zur Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 1) die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher und deren Stellvertretungen zu ernennen,
- 2) die Schriftführerinnen/Schriftführer und deren Stellvertretungen zu bestellen sowie
- 3) die Beisitzerinnen/Beisitzer zu berufen.

- Ein gemeinsamer Briefwahlvorstand (oben aufgeführt), der von einer Gemeinde zu bilden ist, stellt in einer gemeinsamen Wahlniederschrift und Ergebnismeldung das Briefwahlergebnis fest.
- Ein gemeinsamer Briefwahlvorstand (oben aufgeführt), der von einer Verwaltungsgemeinschaft zu bilden ist, stellt das Briefwahlergebnis für die Mitgliedsgemeinden jeweils einzeln der Reihe nach mit getrennten Wahlniederschriften und Ergebnismeldungen fest.
- Eine Änderung dieser Anordnung bleibt für den Fall vorbehalten, dass auf einen Briefwahlvorstand voraussichtlich weniger als 50 Wahlbriefe entfallen. Die Gemeinden verständigen die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter unverzüglich, falls eine Woche vor dem Wahltag diese Zahl nicht erreicht worden sein sollte.



Babel
Stv. Kreiswahlleiter

(Nr. 20 –0041.1 vom 17.09.2021)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 9 ff Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.633.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 258.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 963.424,00 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 506 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.904,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 120.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 mit insgesamt 506 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 237,15 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Ergoldsbach für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 06.09.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Ergoldsbach, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 16.09.2021
Schulverband Ergoldsbach

Gez.
Robold
Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20-9410.1 vom 21.09.2021)

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach – Neufahrn i.NB, Landkreis
Landshut Sitz: Ergoldsbach
für das Haushaltsjahr 2021**

I.

Auf Grund der §§ 13 und 14 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 868.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 13.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 580.800,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Ungedeckter Verbandsbedarf Markt Ergoldsbach: 343.020,00 €
Ungedeckter Verbandsbedarf Gemeinde Neufahrn i.NB: 237.780,00 €

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 71.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 09.09.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ergoldsbach – Neufahrn i.NB, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 16.09.2021
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Ergoldsbach – Neufahrn i.NB
Gez.
Robold
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 21.09.2021)

Landshut, den 23.09.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat